

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

83. Stück, 26.08.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 26. August 1932.) 83. Stück.

Inhalt:

- Nr. 226. Verordnung vom 25. August 1932 zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.
- Nr. 227. Zweite Durchführungsbestimmungen vom 25. August 1932 zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Nr. 226.

Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt Seite 453) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Vorschrift des Nachsatzes des ersten Satzes im § 3 Abs. 1 der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer „. so erfolgt im Falle der Bedingttauglichkeit oder der Minderwertigkeit eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, im Falle der Genußuntauglichkeit völlige Steuerbefreiung“ erhält folgende Fassung:

„. so erfolgt im Falle der Minderwertigkeit eine Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte, im Falle der Bedingttauglichkeit eine Herabsetzung der Steuer auf ein Viertel, im Falle der Genußuntauglichkeit völlige Steuerbefreiung“.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Staatsministerium.

(Siegel) Rö ver. Spangemacher. Pauly.

Dr. Eisenbart.

Nr. 227.

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 16. August 1932 über die Einführung einer Schlachtsteuer.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Auf Grund des § 18 der Verordnung über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Begriff der Magerkuh.

Unter „Magerkuh“ im Sinne der Nr. 3 Zeile 1 des Schlachtsteuertarifs (Anlage zur Schlachtsteuerverordnung) sind sogenannte fleischleere Kühe zu verstehen, also Kühe, die keinen oder sehr wenig Fettansatz und im Verhältnis zum Knochengeriüst nur eine geringe Fleischmenge aufweisen. Fleischige Kühe, bei denen zwar kein besonderer Fettansatz vorhanden, das Verhältnis zwischen Muskelmassen und Knochengeriüst aber günstiger ist, können als Magerkühe auch dann nicht anerkannt werden, wenn sie nachweisbar zur Verwurstung erworben und geschlachtet werden. Der Zusatz „unabhängig vom Gewicht“ besagt nur, daß im Gegensatz zu dem sonstigen Gewichtsstaffeltarif Magerkühe mit mehr als drei Hornringen nach einem ermäßigten Einheitsatz zu versteuern sind. Kühe der Schlachtviehnotierungsklassen A bis C sind hiernach niemals Magerkühe; Kühe mit mehr als drei Hornringen, die unter die Schlachtviehnotierungsklasse D fallen, werden sich im allgemeinen, aber nicht stets, als Magerkühe im Sinne der Tarif-Nr. 3 Zeile 1 erweisen. Ob eine Kuh hiernach als „Magerkuh“ zu bezeichnen ist, entscheidet das Beschaupersonal bzw. das gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zur Schlachtsteuerverordnung vom 16. August 1932 mit der Steuerveranlagung betraute Wiegepersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.

Artikel 2.

Genußuntauglichkeit.

Wird bedingttaugliches oder minderwertiges Fleisch bei einer späteren amtlichen Untersuchung als „genußuntauglich“ ermittelt, so ist der Steueranteil, der auf das

als genußuntauglich anerkannte Fleisch entfällt, in voller Höhe zurückzuerstatten.

Artikel 3.

Steuererstattung bei finnigen Rindern.

Bei finnigen Rindern, deren Fleisch nach dreiwöchentlicher Kühlung als „genußtauglich“ zum Verkehr freigegeben worden ist, ist $\frac{1}{3}$ des entrichteten Steuerbetrages zurückzuerstatten.

Artikel 4.

Befreiung der Därme von der Ausgleichsteuer.

Die Einfuhr von Därmen (frisch, getrocknet oder gesalzen) im Sinne des § 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmung zum Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1902, Beilage zu Nr. 22, S. 115. 1) wird von der Ausgleichsteuer bis auf weiteres befreit.

Artikel 5.

Ermäßigte Ausgleichsteuer.

In dem Artikel 15 („Ermäßigte Ausgleichsteuer“) der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Einführung einer Schlachtsteuer vom 16. August 1932 werden unter a) hinter dem Wort „Lungen“ die Worte „Ohren, Pansen, Schweineschnauzen, Schweinefüße (Spitzbeine) und Schweineschwarten“, und unter b) hinter dem Wort „Milzen“ das Wort „Schwänze“ eingeschoben.

Artikel 6.

Erleichterung im Reiseverkehr.

Die Vorschrift des Artikels 14 („Erleichterung im kleinen Grenzverkehr“) der Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 erhält folgende Zusätze:

1. Die Überschrift erhält den Zusatz „und im Reiseverkehr“.

2. Im Text werden hinter den Worten „Soweit im kleinen Grenzverkehr“ die Worte eingeschoben „und im Reiseverkehr“ (vgl. § 6 Ziffer 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902).

Artikel 7.

Steuerfreie Einfuhr aus anderen deutschen Ländern.

Ein die Steuerfreiheit begründender Einzelfall im Sinne der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung liegt nur vor, wenn der Verbraucher die innerhalb der Freigrenze von 2 kg liegende Fleischmenge zum eigenen Genuß oder zum Genuß der seinem Haushalt angehörigen Personen selbst einführt oder durch einen Haushaltsangehörigen einführen läßt und dieser Fall kein regelmäßiger ist, also nicht auf die laufende Deckung des Fleischbedarfs seiner Person oder seines Haushalts gerichtet ist.

Artikel 8.

Bergütung für das Fleischbeschaupersonal.

Artikel 17 („Bergütung für das Fleischbeschaupersonal“) der Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 erhält folgende Fassung:

Die Schlachtsteuerstellen haben dem außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser tätigen Fleischbeschaupersonal für jede Steuerveranlagung eine Bergütung zu zahlen. Diese beträgt 1% der veranlagten Steuer. Bei gehäuften Schlachtungen innerhalb eines Fleischbeschaubezirks kann das Ministerium der Finanzen eine andere Bergütung festsetzen. Außer der Bergütung haben die Schlachtsteuerstellen dem Beschaupersonal die Kosten für Porto und einfache Briefumschläge für die Über-

sendung der Veranlagungsbescheide und das erforderliche Veranlagungsmaterial zu erstatten.

Artikel 9.

Im Artikel 21 der Durchführungsbestimmungen vom 16. August 1932 ist hinter dem Worte „Gemeindefassen“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen. Die nachfolgenden Worte „bezw. an Orten . . . bis Amtsfassen“ werden durch folgenden Satz ersetzt: „An Orten, in denen sich eine Amtskasse und eine Großschlachterei befinden, sind für die Großschlachterei in jedem Falle die Amtskassen Steuerhebestellen.“

Artikel 10.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1932.

Ministerium der Finanzen.

Pauly.